

Vereinbarung

1. Januar 2024 - Überarbeitete Version 1. Januar 2018

zwischen den politischen Gemeinden

**Bütschwil-Ganterschwil, Ebnet-Kappel, Kirchberg, Lichtensteig, Lütisburg,
Mosnang, Neckertal, Nesslau, Wattwil, Wildhaus – Alt St. Johann**

(im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

Regionaler Bevölkerungsschutz „Toggenburg“

(Zivilschutzorganisation und Regionaler Führungsstab)

Grundsatz

Art. 1. Die Vertragsgemeinden arbeiten im Bevölkerungsschutz zusammen. Sie nehmen die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Zivilschutz und Führungsorgane nach der kantonalen Gesetzgebung gemeinsam wahr, indem sie:

- a) eine regionale Bevölkerungsschutzkommission (BvSK Toggenburg) bilden;
- b) einen regionalen Führungsstab (RFS Toggenburg) einsetzen;
- c) eine regionale Zivilschutzorganisation (RZSO Toggenburg) einrichten;
- d) eine Leitgemeinde bezeichnen;
- e) eine regionale Zivilschutzstelle (ZSSt Toggenburg) führen;
- f) eine regionale Fachstelle für baulichen Zivilschutz führen.

Von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind Organisation und Aufgaben der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes¹.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit der Vertragsbestimmungen wird bei Personenbezeichnungen auf die zusätzliche Ausformulierung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche Personen sinngemäss immer mitgemeint.

Vertragsgemeinden

Art. 2. Die Vertragsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
- b) Genehmigung von Reglementen² und Vereinbarungen
- c) Genehmigung von Leistungsaufträgen und dazu gehörigen Krediten und Gewährung der Beiträge an die ordentlichen Aufwendungen von Regionalen Führungsstab, Zivilschutzorganisation, Fachstelle baulicher Zivilschutz und Zivilschutzstelle „Toggenburg“;
- d) Genehmigung der Wahl des Stabchefs des Regionalen Führungsstabes und des Kommandanten der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ in Form eines Zirkularbeschlusses (einfaches Mehr);

¹ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Werke.

² Allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

- e) Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen³ des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Infrastruktur und Technische Dienste;
- f) Festlegen der Leitgemeinde sowie der Fachstelle baulicher Zivilschutz
- g) Festlegung der Arbeitspensen für die Zivilschutzstelle, Fachstelle baulicher Zivilschutz, Kommandant, Kommandant Stv., Leiter Material & Infrastruktur

Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden erforderlich.

Regionale Bevölkerungsschutzkommission „Toggenburg“ (BvSK Toggenburg)

a) Organisation

Art. 3. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen. Je ein Sitz in der Bevölkerungsschutzkommission ist den Gemeinden Kirchberg, Neckertal und Wattwil zuzuweisen. Die übrigen zwei Sitze verteilen sich auf die restlichen Mitgliedsgemeinden. Die Subregionen sollen soweit möglich angemessen vertreten sein. Die Subregionen⁴ bestimmen ihre Vertreter selbst. Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Als Aktuar waltet der Leiter Zivilschutzstelle Toggenburg.

Von Amtes wegen nehmen an den Sitzungen der regionalen Bevölkerungsschutzkommission mit beratender Stimme teil:

- a) Stabschef Regionaler Führungsstab „Toggenburg“;
- b) Kommandant Zivilschutzorganisation „Toggenburg“;
- c) Leiter Zivilschutzstelle „Toggenburg“ (Aktuariat);
- d) Leiter Fachstelle baulicher Zivilschutz „Toggenburg“
- e) Ein Feuerwehrkommandant einer Vertragsgemeinde, er wird durch die Bevölkerungsschutzkommission im Berufungsverfahren bestimmt;
- f) Weitere Personen können als Berater zugezogen werden.

b) Aufgaben

Art. 4. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Delegation eines Kommissionsmitglieds in den kantonalen Steuerungsausschuss;
- b) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;
- c) Sicherstellung der Koordination der Aufgabenerfüllung des Bevölkerungsschutzes;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vertragsgemeinden;
- e) Überwachung und Erarbeitung von Reglementen und Leistungsaufträgen;
- f) Prüfen der Einsatzbereitschaft von RZSO und RFS;
- g) Beschlussfassung von EzG-Einsätzen (inkl. Finanzierung) und Antragsstellung der EzG-Einsätze an den Kanton;
- h) Genehmigung der Anträge zur Materialbeschaffung des RZSO Kdt;
- i) Aufgaben- und Finanzplanung;
- j) Vorbereitung von Voranschlag und Rechnung zuhanden der Räte der Vertragsgemeinden;
- k) Jährliche Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- l) Festlegung von Organisation, Zusammensetzung, Standorte und Ausbildung von Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ nach Massgabe dieser Vereinbarung sowie Bezeichnung der benötigten Schutzanlagen in Absprache mit AfMZ;

³ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1; abgekürzt BZG).

⁴ Subregionen: a) Bütschwil-Ganterschwil, Lichtensteig, Lütisburg, Mosnang; b) Ebnat-Kappel, Nesslau, Wildhaus – Alt St. Johann

- m) Entscheid über die Nutzung von Zivilschutzanlagen (KP, BSA und San D Anlagen) durch Partnerorganisationen⁵ des Bevölkerungsschutzes oder durch Dritte in Rücksprache mit dem Eigentümer. Diese Kompetenz kann an den Zivilschutzkommandanten delegiert werden;
- n) Wahlvorschlag des Zivilschutzkommandanten und des Stabschefs z.H. der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- o) Wahl der Stellvertretenden Kommandanten und Stabschefs (abschliessend);
- p) Festlegung der Besoldung und der Entschädigungen der Funktionsträger im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes soweit das Personalrecht der Leitgemeinde keine Anwendung findet;
- q) Alle übrigen Aufgaben im Bereich Zivilschutz und Führungsorgane, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisation zugewiesen sind;

Bei besonderen oder ausserordentlichen Ereignissen, die mehrere Vertragsgemeinden betreffen, entscheidet die regionale Bevölkerungsschutzkommission über Mitteleinsatz und -zuteilung.

c) Finanzkompetenzen

Art. 5. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission:

- a) tätigt die Ausgaben von Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ im Rahmen der nach Höhe, Zweckbestimmung und Fälligkeit bestimmten Kredite, sie berücksichtigt hierzu die Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge⁶;
- b) beschliesst während einem Katastropheneinsatz zu Lasten der betroffenen Gemeinde über ausserordentliche, nicht vorhersehbare Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Kompetenzordnungen der Gemeinden.

d) Einberufung

Art. 6. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Vorsitzenden;
- b) auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern;
- c) mindestens einmal jährlich (Abnahme Rechnung und Budget auch in Form eines Zirkularbeschlusses möglich).

e) Beschlussfassung

Art. 7. Die regionale Bevölkerungsschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Regionaler Führungsstab „Toggenburg“ (RFS Toggenburg)

a) Organisation

Art. 8. Im Regionalen Führungsstab „Toggenburg“ sind die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in Form von Ressortverantwortlichen vertreten. Der Vorsitz obliegt dem Stabschef und seinen beiden Stellvertretern. Folgende Ressorts werden definiert: Stabschef, Sicherheit (Feuerwehr und Polizei), Gesundheit, Technische Dienste, Zivilschutz, Ressourcen, Naturgefahren und Information.

⁵ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1; abgekürzt BZG).

⁶ Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge, Kanton St. Gallen, Amt für Militär und Zivilschutz vom 18.12.2018

b) Aufgaben

Art. 9. Der Regionale Führungsstab „Toggenburg“ erfüllt die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton.

c) Aufgebot

Art. 10. Der Regionale Führungsstab „Toggenburg“ kann aufgeboten werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) den Stabschef des Regionalen Führungsstabes „Toggenburg“;
- c) die Einsatzleiter der Ortsfeuerwehren der Vertragsgemeinden nach Alarmstufenplan;
- d) den Kantonalen Führungsstab.

d) Kompetenzen

Art. 11. Im Einsatz hat der Regionale Führungsstab „Toggenburg“, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen, folgende Kompetenzen:

- a) Anfordern von weiteren Mitteln der Ersteinsatzorganisationen;⁷
- b) Aufgebot von Mitteln der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- c) Anfordern von Unterstützung von benachbarten Zivilschutzorganisationen;
- d) Beizug der notwendigen Ressourcen zur Bewältigung der unaufschiebbaren Massnahmen.

e) Finanzkompetenzen

Art. 12. Der Stabschef:

- a) tätigt die Ausgaben des Regionalen Führungsstabes im Rahmen des von der Bevölkerungsschutzkommission genehmigten Budgets;
- b) die Finanzkompetenz zur Ausführung des Artikel 11 dieser Vereinbarung erstreckt sich auf unaufschiebbare Sofortmassnahmen;
- c) aufschiebbare Massnahmen sind mittels Antrag an die Bevölkerungsschutzkommission bewilligen zu lassen.

Zivilschutzorganisation "Toggenburg" (RZSO Toggenburg)**a) Organisation**

Art. 13. Die Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ umfasst ein Kommando sowie die Bereiche Führungsunterstützung (Zug RZSO und Zug RFS), Betreuung, Technische Hilfe sowie Logistik.

Das Kommando hat seinen Standort in der Leitgemeinde und der Kommandant verfügt auf der Gemeindeverwaltung der Leitgemeinde über einen Arbeitsplatz.

b) Aufgaben

Art. 14. Die Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ erfüllt die Aufgaben nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton.^{8 9 10}

⁷ Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen.

⁸ Art. 28 BZG: Der Zivilschutz nimmt bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten die folgenden Aufgaben wahr: Schutz und Rettung der Bevölkerung, Betreuung schutzsuchender Personen, Unterstützung der Führungsorgane, Unterstützung der anderen Partnerorganisationen, Schutz der Kulturgüter. Er kann zudem eingesetzt werden für: präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden, Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

⁹ Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, sGS 413.1

¹⁰ Grundauftrag der Zivilschutzorganisation nach sGS 413.1 Art.1bis, für die Regionale Zivilschutzorganisation „Toggenburg“

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden bei Bedarf durch Leistungsauftrag festgelegt, beinhalten in groben Zügen folgende:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG);
- c) Katastropheneinsätze und Nothilfeinsätze;
- d) Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes;
- e) Organisation und Aufgebote;
- f) Wartung und Unterhalt von Material und Anlagen;
- g) Sicherstellung des Auskunft- und Informationsflusses zu Händen BvSK und KFS;

c) Aufgebot

Art. 15. Die Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ kann aufgeboden werden durch:

- a) jede Vertragsgemeinde;
- b) den Zivilschutzkommandanten;
- c) die Einsatzleitung der Feuerwehren der Vertragsgemeinden gemäss Alarmstufenplan;
- d) den Stabchef des Regionalen Führungsstabes „Toggenburg“;
- e) die Regierung des Kantons St. Gallen;

d) Finanzkompetenzen

Art. 16. Der Kommandant:

- a) tätigt die Ausgaben der Zivilschutzorganisation im Rahmen des von der Bevölkerungsschutzkommission genehmigten Budgets;
- b) trägt die Verantwortung zur Rückforderung der Ersatzbeiträge

Leitgemeinde

Art. 17. Die Leitgemeinde wird durch die Vertragsgemeinden bestimmt und übernimmt Geschäftsführung in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgane. Als solche:

- a) wählt sie und stellt sie den Leiter der regionalen Zivilschutzstelle nach ihrem Personalrecht an;
- b) wendet sie für den Kommandanten, den Kommandanten Stv. und den Leiter Material und Infrastruktur der Zivilschutzorganisation und den Leiter des Regionalen Führungsstabes das Personalrecht der Leitgemeinde an, sofern nicht eine Spezialregelung (bspw. Kompensation, Blockzeiten) vereinbart wurde;
- c) betreibt sie die Zivilschutzstelle „Toggenburg“ zu den von den Vertragsgemeinden festgelegten Bedingungen;
- d) unterstützt sie den Regionalen Führungsstab „Toggenburg“ durch ihr Verwaltungspersonal;
- e) besorgt sie die Haushalt- und Rechnungsführung für Regionalen Führungsstab, Zivilschutzorganisation, Fachstelle baulicher Zivilschutzes und Zivilschutzstelle „Toggenburg“.
- f) Stellt dem Kommando und der Leitung der regionalen Zivilschutzstelle die nötigen Arbeitsplätze zur Verfügung
- g) Sicherstellung des Informationsflusses nationaler, kantonaler, regionaler und kommunaler Beschlüsse, Informationen und Vernehmlassungen sowie der Anlagen und Ersatzbeiträge.

Zivilschutzstelle „Toggenburg“ (ZSSSt Toggenburg)

a) Organisation

Art. 18. Die Organisation der Zivilschutzstelle „Toggenburg“ ist Sache der Leitgemeinde.

b) Aufgaben

Art. 19. Die Zivilschutzstelle „Toggenburg“ erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen;

- b) Auskunfts- und Ansprechstelle in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere des Zivilschutzes;
- c) Sekretariat und Aktuariat der regionalen Bevölkerungsschutzkommission;
- d) Unterstützung des Stabchefs in administrativen und rechtlichen Angelegenheiten;
- e) Unterstützung der Leitung der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ in administrativen Belangen, rechtlichen Angelegenheiten und dem Aufgebotswesen;
- f) Erhebung und Meldung an die Vertragsgemeinden der Stunden sämtlicher Zivilschutzdienstleistenden zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Zivilschutzstelle „Toggenburg“ insbesondere mit der zuständigen kantonalen Stelle und mit den Einwohnerämtern der Vertragsgemeinden zusammen.

Die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung werden durch Leistungsauftrag festgelegt. Es wird auf den Stellenbeschrieb Zivilschutzstelle Toggenburg verwiesen.

Fachstelle baulicher Zivilschutz „Toggenburg“

a) Organisation

Art. 20. Die Organisation der Fachstelle baulicher Zivilschutz „Toggenburg“ ist Sache der eingesetzten Gemeinde, welche durch die Vertragsgemeinden bestimmt wird.

b) Aufgaben

Art. 21. Die Fachstelle baulicher Zivilschutz erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Berichterstattung zu Händen der Bevölkerungsschutzkommission;
- b) Prüfung aller Baugesuche (Neubauten, Umbauten) mit Bezug auf die Schutzraumbaupflicht;
- c) Bearbeitung von Anträgen auf Nutzungsänderungen und die Aufhebung von Schutzräumen;
- d) Baukontrolle;
- e) Schutzraumplanung (-steuerung);
- f) Zuweisungsplanung ZUPLA;
- g) Koordination Finanzen im Rahmen des Budgets der Kontengruppe baulicher Zivilschutz und Zusammenarbeit mit dem Kanton, Amt für Militär und Zivilschutz sowie der Zivilschutzstelle Toggenburg;
- h) Koordination und Begleitung in ausgewiesenen Fällen der Schutzraumkontrollen.

Zivilschutzanlagen

a) Eigentum und Nutzung

Art. 22. Die Vertragsgemeinden behalten die Zivilschutzanlagen auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen sie der Zivilschutzorganisation und dem Regionalen Führungsstab „Toggenburg“ zur Nutzung. Die Verantwortung obliegt weiterhin bei den Gemeinden. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesen Anlagen sind der Zivilschutzstelle weiterzuleiten.

Über nicht benötigte Zivilschutzanlagen verfügen die jeweiligen Vertragsgemeinden selbständig.

Die Nutzung von öffentlichen Schutzräumen obliegt den Gemeinden. Belegungen sind vorgängig mit dem Kommandanten der Zivilschutzorganisation Toggenburg abzusprechen und diesem schriftlich in Kenntnis zu bringen. Der Zutritt zu den Anlagen muss dabei stets gewährleistet sein. Belegungen durch das Militär sind ebenfalls mit dem Kommandanten abzusprechen (Zutritt RZSO Kdt ist jederzeit zu gewähren), Entschädigung des Militärs für die Belegung gehen zu Gunsten der Standortgemeinden.

b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23. Baulicher Unterhalt und Erneuerung der Zivilschutzanlagen gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton sind Sache der Vertragsgemeinden.

Betrieb und laufender Unterhalt der Zivilschutzanlagen erfolgen durch die Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ entsprechend dem tatsächlichen Bedarf.

Die Zivilschutzanlagen müssen in ordentlichem Zustand der gemeinsamen Organisation zur Verfügung gestellt werden.

Material

Art. 24. Die Vertragsgemeinden überlassen das erforderliche Material und Geräte ihrer bisherigen Zivilschutzorganisation unentgeltlich der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“. Diese entscheidet über die Verwendung.

Haushalt

a) Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Art. 25. Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter sowie nach Verwendung der zulässigen Ersatzbeiträge verbleibenden ordentlichen Aufwendungen der Zivilschutzorganisation, des Regionalen Führungsstabes, der Fachstelle baulicher Zivilschutz und der Zivilschutzstelle „Toggenburg“ tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung.

b) Einsatzkosten

Art. 26. Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter sowie nach Verwendung der zulässigen Ersatzbeiträge verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden nach Verursacherprinzip abgerechnet. Dieser Sachverhalt kommt insbesondere bei Einsätzen zu Gunsten der Vertragsgemeinden zum Tragen. Diese Aufwendungen sollen der Gemeinde auf deren Gebiet Einsätze geleistet werden, weiterverrechnet werden. Einsätze ausserhalb des Vertragsgebietes werden durch den Kanton koordiniert und auch finanziert.

Kosten, die nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, werden der laufenden Rechnung der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ belastet.

c) Kostenansätze und Entschädigungen

Art. 27. Durch Reglement werden festgelegt:

- a) Ansätze zur Verrechnung der Kosten für Einsätze des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“;
- b) Entgelt für die Nutzung von Zivilschutzanlagen durch Partnerorganisationen¹¹ des Bevölkerungsschutzes oder Dritte;
- c) Entschädigung der Mitglieder der regionalen Bevölkerungsschutzkommission, des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation, soweit das Personalrecht der Leitgemeinde keine Anwendung findet.

¹¹ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.2; abgekürzt BZG).

Gleichwertigkeit Feuerwehr und Zivilschutz

a) Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 28. Angehörige der Zivilschutzorganisation „Toggenburg“ ab dem vollendeten 30. Altersjahr, welche im Kalenderjahr mindestens 80 Stunden Zivilschutzdienst leisten, werden für das betreffende Jahr von der Feuerwehrpflicht befreit, womit die Feuerwehrabgabe erlassen respektive zurückerstattet wird. Ausgenommen sind Angestellte in Voll- und Teilpensen grösser 40%.

b) Anrechnung

Art. 29. Als Zivilschutzdienste werden die registrierten Dienstage (1 Tag = 8 Stunden) und die Rapporte (1 Rapport = 2 Stunden angerechnet).

Die Zivilschutzstelle meldet jährlich bis jeweils Mitte Januar des Folgejahres den Vertragsgemeinden diejenigen Zivilschutzangehörigen, welche im Vorjahr die Bedingungen zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht erfüllt haben.

Schlussbestimmungen

a) Inkrafttreten

Art. 30. Diese überarbeitete Vereinbarung tritt nach Rechtsgültigkeit der Zustimmung in allen Vertragsgemeinden per 01.01.2024 in Kraft und löst die bestehende Vereinbarung vom 01.01.2018 ab.

b) Kündigung

Art. 31. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsgemeinden mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf 31. Dezember gekündigt werden.

c) Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung

Art. 32. Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vertragsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstung, die im Eigentum aller Vertragsgemeinden stehen, da sie gemeinsam angeschafft oder deren Werte ausgeglichen wurden, werden auf ihren Wert am Kündigungstermin bewertet. Sie werden gemäss Absprache auf die einzelnen Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt und verbleibende Wertdifferenzen gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

d) Recht

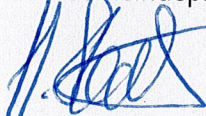
Art. 33. Oberste Verwaltungsbehörde ist bei einem Rekurs gegen Verfügung der Bevölkerungsschutzkommission der Gemeinderat am Wohnsitz der betroffenen Person bzw. bei Sachfragen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

9606 Bütschwil,

19. Aug. 2024

GEMEINDERAT BÜTSCHWIL-GANTERSCHWIL

Der Gemeindepräsident: Die Ratsschreiberin: *Sw.*



Hans Städler

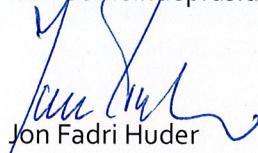


Corinne Wagner
Tamara Obeskhäni

9642 Ebnat-Kappel, *20. Aug. 2024*

GEMEINDERAT EBNAT-KAPPEL

Der Gemeindepräsident: Der Ratsschreiber:



Jon Fadri Huder



Adrian Rüegg

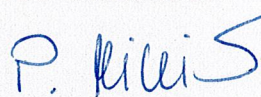
9533 Kirchberg, *22. Aug. 2024*

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Der Gemeindepräsident: Der Ratsschreiber:



Roman Habrik



Peter Minikus

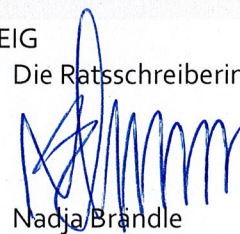
9620 Lichtensteig, *26. AUG. 2024*

GEMEINDERAT LICHTENSTEIG

Der Gemeindepräsident: Die Ratsschreiberin:



Mathias Müller



Nadja Brändle

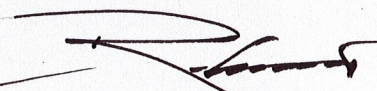
9604 Lütisburg, *27. Aug. 2024*

GEMEINDERAT LÜTISBURG

Die Gemeindepräsidentin: Der Ratsschreiber:



Imelda Stadler

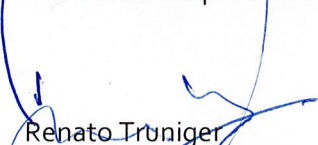


Andreas Breitenmoser

9607 Mosnang, *2. September 2024*

GEMEINDERAT MOSNANG

Der Gemeindepräsident: Die Ratsschreiberin:



Renato Truniger

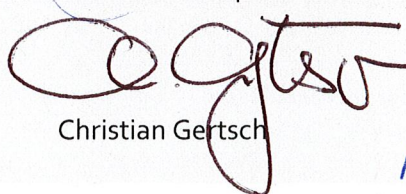


Michelle Brunner

9122 Mogelsberg, *03. SEP. 2024*

GEMEINDERAT NECKERTAL

Der Gemeindepräsident: Die Ratsschreiberin:



Christian Gertsch



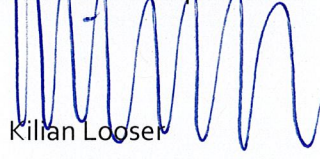
Petra Schnellmann

9650 Nesslau, **16. Sep. 2024**

GEMEINDERAT NESSLAU

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:



Killian Looser



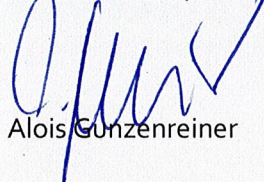
Doris Gmür-Hinterberger

9630 Wattwil, 16. Aug. 2024

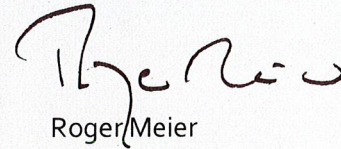
GEMEINDERAT WATTWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:



Alois Gunzenreiner



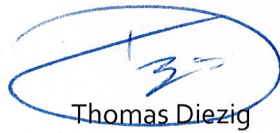
Roger Meier

9656 Wildhaus, *19. Sept. 2024*

GEMEINDERAT WILDHAUS – ALT ST. JOHANN

Der Gemeindepräsident:

Die Ratsschreiberin:



Thomas Diezig



Edith Meyer

In den Vertragsgemeinden zum fakultativen Referendum vom 7. Juni bis 16. Juli 2024 aufgelegt.